

dem tatsächlich bewirkten verbrecherischen Resultat. Bei der Fahrlässigkeit tritt ein anderes Ergebnis ein, als der Täter mit seiner Handlung bezweckt; es besteht eine Diskrepanz zwischen dem individuellen Ziel und dem verbrecherischen Ergebnis der Handlung. Das vom Täter mit der Handlung angestrebte individuelle Ziel selbst ist — isoliert gesehen — in den meisten Fällen nicht verbrecherisch.

So ist z. B. das Ziel des Kraftfahrers, der bestrebt ist, eine erkrankte Person schnell ins Krankenhaus zu bringen, und infolge Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeitsgrenzen und Unvorsichtigkeit einen Verkehrsunfall mit mehreren Schwerverletzten herbeiführt, für sich allein gesehen kein verbrecherisches.

Jedoch kann im Einzelfall das vom Täter mit der Handlung verfolgte Ziel auf die Verwirklichung eines anderen Verbrechens gerichtet sein, so daß bei einer verbrecherischen Handlung Vorsatz und Fahrlässigkeit auch kombiniert auftreten können.

Das ist z. B. der Fall, wenn A. den B. im Verlaufe einer persönlichen Auseinandersetzung mit einem Knüppel niederschlägt, ohne die tödliche Wirkung seines Schlages, die er hätte voraussehen können und müssen, zu bedenken. Hier liegt Vorsatz hinsichtlich der Körperverletzung und Fahrlässigkeit hinsichtlich der Tötung vor.

Diese Diskrepanz zwischen dem bewußten und gewollten Ziel und dem tatsächlichen Resultat der Handlung allein kann jedoch noch keine Fahrlässigkeit begründen. Denn nicht immer kann der einzelne Mensch die oft sehr mannigfaltigen Begleitumstände seines Handelns übersehen und alle möglichen Folgen seines Handelns erkennen und vermeiden, und er wird deshalb von der Rechtsordnung hierzu auch nicht verpflichtet. Andernfalls wäre ein reibungsloser Ablauf des gesellschaftlichen Lebens überhaupt nicht möglich.

So kann z. B. ein Kraftfahrer ebensowenig alle (auch durch fachmännische Überprüfung nicht ohne weiteres feststellbaren, aber durchaus möglichen) Materialmängel seines Fahrzeuges und die auf Grund dessen möglichen gefährlichen Auswirkungen für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer übersehen und vermeiden, wie auch die Eltern die mannigfaltigen Gefahren nicht übersehen und durch ein entsprechendes Verhalten vermeiden können, denen ihr Kind auf seinem täglichen Schulwege möglicherweise ausgesetzt ist.

Deshalb erfordert die Fahrlässigkeit als bestimmte Form einer verbrecherischen Einstellung, daß sich der Täter mit seiner schaden- oder